

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unseren sämtlichen Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit Ihrer Bestellung erkennen Sie Kenntnis und Inhalt dieser AGB ausdrücklich an. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, ansonsten entfalten sie keine Auswirkung auf unser Vertragsverhältnis. Für manche Produkte und Leistungen gelten zusätzliche spezielle Vertragsbedingungen, auf die Sie gesondert hingewiesen werden.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
 (2) Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften unserer Produkte.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die zu entrichtende Vergütung entspricht der jeweils gültigen cobra Preisliste. Die angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.
 (2) Bei einem Monatsvertrag wird die Vergütung monatlich im Voraus für den jeweils folgenden Kalendermonat fällig. Die Vergütung für den ersten Monat ist bei Vertragsbeginn zu entrichten. Bei einem Jahresvertrag wird die Vergütung jährlich im Voraus für das jeweilige Vertragsjahr fällig. Die Vergütung für das erste Jahr ist bei Eingang der Einzelbestellung zu entrichten. Die jeweils gültige cobra Preisliste weist gesonderte Preise für Monats- und Jahresverträge aus.
 (3) Die Zahlung erfolgt standardmäßig per SEPA-Lastschriftverfahren. Mit Vertragsschluss erteilen Sie cobra ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Eine abweichende Zahlungsart (z. B. Überweisung) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
 (4) Bei Änderung der Lizenzanzahl (desselben Programmtyps oder weiterer cobra-Produkte) innerhalb der Laufzeit wird die dadurch entstehende geänderte Vergütung ab dem Änderungsdatum fällig.
 (5) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift haben Sie die Bankrücklastkosten zu tragen.
 (6) Wir werden die Miete anpassen, wenn wir feststellen, dass sie aktuell weder branchenüblich noch angemessen ist. Bei dieser Änderung setzen wir den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag zum Beginn der neuen Vertragsperiode nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Wir teilen Ihnen in diesem Fall die Höhe der künftig zu zahlenden Miete mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen mit.
 (7) Je nach Produkt und/oder Zahlungsart können zusätzliche Vergütungen – auch ggü. Dritten – anfallen (z.B. für die Nutzung von Zahlungsdienstleistern). Weitere Informationen dazu finden sich in der jeweiligen Produktbeschreibung (abrufbar unter www.cobra.de bzw. www.events-planen.de) und/oder der cobra Preisliste.
 (8) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen rein netto ohne Abzüge fällig.

4. Laufzeit des Vertrages

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt für sämtliche Lizenzen mit dem 1. des auf den Abschluss des Vertrages folgenden Kalendermonats, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Die Durchführung etwaiger von Ihnen zusätzlich bestellter Dienstleistungen (z.B. für eine Installation) setzen einen bereits begonnenen Vertrag sowie die Entrichtung der vereinbarten Vergütung voraus.
 (2) Bei Monatsvertrag: Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, hat keine Mindestlaufzeit und ist – sofern nicht anders vereinbart – jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündbar. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat.
 (3) Bei Jahresvertrag: Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er hat – sofern nicht anders vereinbart – eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten (bzw. je nach Produktwahl 24 Monaten) und kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.
 (4) Bei Monatsvertrag: Die Anzahl der Lizenzen kann innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit verändert werden, d.h. die einzelnen Lizenzen können jederzeit mit sofortiger Wirkung hinzugebucht oder mit Wirkung zum 1. des Folgemonats gekündigt werden. Mit Kündigung der letzten Lizenz endet auch der Mietvertrag automatisch.
 (5) Bei Jahresvertrag: Die Anzahl der Lizenzen kann innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit mit sofortiger Wirkung erhöht werden. Eine Reduzierung der Lizenzanzahl ist ausschließlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres möglich.
 (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn eine oder mehrere wesentliche Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten

wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung diese schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist. Für cobra besteht ferner ein außerordentlicher Kündigungsgrund bei einem Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten.

(7) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

5. Bedingungen für Softwaremiete bei Installationsprodukten

(1) Vertragsgegenstand, Nutzungsrechte

a. cobra räumt Ihnen gegen Entgelt das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht ein, die in Ihrem Angebot bzw. Ihrer Bestellung bezeichnete Vertragssoftware in der jeweils aktuellen Version direkt oder (soweit und solange von cobra freigegeben auch) indirekt zu nutzen. Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben beim Urheber.
 b. cobra verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages, die in Ihrem Angebot bzw. Ihrer Bestellung bezeichnete Vertragssoftware instand zu halten, zu pflegen und Ihnen entsprechende Service-Packs und Updates zum Download bereitzustellen.
 c. Im Rahmen der Produktweiterentwicklung können neue Programmfunktionen als Bestandteil der Softwaremiete zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch des Anwenders auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Programme besteht nicht.
 d. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist eine bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme lückenlose Bezahlung der Vertragsgebühren.
 e. Eine indirekte Nutzung liegt vor, wenn Sie über eine andere Anwendung (Drittsystem) Informationen zwischen der cobra Software und dem Drittsystem austauschen. Eine indirekte Nutzung ist nur zulässig, soweit und solange cobra diese freigegeben hat. Etwaige Freigaben erfolgen ggü. dem jeweiligen cobra Partner, der das Drittsystem anbietet. cobra ist berechtigt, die Freigabe eines Drittsystems zeitlich zu befristen und/oder zu kündigen.

(2) Leistungen außerhalb der Softwaremiete

Nicht vom Vertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt cobra auf Ihre Anfrage gegen gesonderte Zahlungsvereinbarung, wenn ihr zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von cobra unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

(3) Onlineprüfung der Lizenzgültigkeit

Die Software kann nur während der Dauer einer gültigen Lizenz genutzt werden, sie überprüft automatisch regelmäßig die Gültigkeit der Lizenz durch Onlineverbindung mit einem Server der cobra. Wenn zum Überprüfungszeitpunkt keine Onlineverbindung hergestellt werden kann, wird Ihnen eine Übergangsfrist gewährt, binnen derer die Onlineüberprüfung nachgeholt werden kann. Andernfalls kann die Software nach Ablauf dieser Frist solange nicht genutzt werden, bis eine erneute Onlineüberprüfung der Lizenz erfolgt. Im Rahmen der automatischen Onlineüberprüfung der Software-Lizenz erfolgt ausschließlich eine Prüfung des Lizenzschlüssels (Benutzerkennung, Produkt-ID und Aktivierungszeitpunkt), hierbei werden keine Kundendaten an die cobra übermittelt

6. Bedingungen für Dienstleistung, Consulting, Schulung (vor Ort oder per Fernwartung)

(1) Beauftragung/Anmeldung und Bestätigung: Die Beauftragung einer Dienstleistung bzw. Anmeldung zu einer Schulung gilt als verbindlich, wenn uns ein schriftlicher Auftrag bzw. ein vollständig ausgefülltes cobra Anmeldeformular (per Post oder E-Mail) vorliegt. Bitte achten Sie auf Ihre richtige (rechnungsrelevante) Firmierung. Telefonische Beauftragungen oder Anmeldungen können wir nur berücksichtigen, wenn diese unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Mit der Beauftragung bzw. schriftlichen Anmeldung erkennen Sie diese Bedingungen an. Nach der Beauftragung stimmen wir gemeinsam mit Ihnen einen Termin für die Dienstleistung ab, den wir Ihnen schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Diese Terminbestätigung ist verbindlich. Nach der Anmeldung zur Schulung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung mit der Agenda und der genauen Schulungsadresse. Sollte der Termin von Ihrer Seite abgesagt werden, so gelten die unter (5) formulierten Stornierungsbedingungen.

(2) Preise und Zahlungsbedingungen: Bei Beauftragung einer Dienstleistung (insb. bei Consulting, Anpassung, Customizing, Konfiguration, Implementierung, Integration, Installation, Einrichtung, Onboarding, Workshop) ist ausdrücklich kein Erfolg geschuldet. Die im Angebot ausgewiesenen Dienstleistungstage sind geschätzt. Am Ende wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Nach Durchführung der Dienstleistung erhalten Sie eine Rechnung von uns. Etwaige Spesen (Fahrtkosten, Übernachtung, usw.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Schulungsgebühren sind eine Kostenpauschale, die die Durchführung der Schulung, etwaige Schulungsunterlagen, Mittagessen mit Getränken sowie zwei Kaffeepausen enthält. Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung jeweils gültigen Preise zuzüglich der aktuell geltenden

Mehrwertsteuer. Sie erhalten nach der Anmeldung von uns die Rechnung mit Ihrer Firmierung laut Ihrer schriftlichen Anmeldung. Die Zahlung ist 10 Tage nach Rechnungsdatum, auf jeden Fall aber vor der Veranstaltung fällig.

(3) Ausweis der Umsatzsteuer in Auslandsrechnungen: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Ort der Leistungsbringung maßgebend für die Rechnungsstellung ist. Daher sind wir verpflichtet auch bei Auslandsrechnungen die Umsatzsteuer auszuweisen. Wir sind nur dann in der Lage Rechnungen ohne Umsatzsteuer auszufertigen, wenn sich der Ort der Dienstleistung bzw. Schulung im jeweiligen Empfängerland befindet.

(4) Terminabsage durch cobra:

a. Wir behalten uns das Recht vor, den Termin für die Dienstleistung abzusagen oder zu verschieben, wenn wichtige Gründe (Krankheit, Flugverspätung) vorliegen. Nicht durchgeführte Dienstleistungen werden nicht berechnet.

b. Voraussetzung für das Stattfinden einer Schulung ist eine ausreichende Teilnehmerzahl. Wir behalten uns das Recht vor, die Schulung abzusagen oder zu verschieben, wenn weniger als 4 Anmeldungen vorliegen. In Falle einer Absage, erstatten wir die bereits entrichtete Schulungsgebühr in vollem Umfang.

(5) Stornierungen:

a. Dienstleistungstermine können bis 14 Tage vor dem geplanten Termin kundenseitig auf einen anderen Termin umgebucht bzw. kostenlos storniert werden. Die Umbuchung bzw. Stornierung erfolgt per Post oder E-Mail. Bitte beachten Sie, dass wir danach folgende Stornierungskosten in Rechnung stellen: 13 Tage bis 4 Tage vor dem vereinbarten Termin: 60% der vereinbarten Leistungen, 3 Tage bis 0 Tage vor dem vereinbarten Termin: 80% der vereinbarten Leistungen. Wir bemühen uns darum, bereits gebuchte Flüge, Hotels, etc. zu stornieren. Etwaige Stornogebühren werden Ihnen in Rechnung gestellt. Sollte eine Stornierung

nicht möglich sein, werden Ihnen bereits angefallene Reisekosten (z. B. Flug- und Hotelbuchungen) zu 100% in Rechnung gestellt.

b. Schulungen können bis 14 Tage vor dem geplanten Schulungstermin umgebucht bzw. kostenlos storniert werden. Die Umbuchung bzw. Stornierung erfolgt per Post oder E-Mail. Bitte beachten Sie, dass wir danach folgende Stornierungskosten in Rechnung stellen: 13 Tage bis 4 Tage vor der Schulung: 60% der vereinbarten Leistungen, 3 Tage bis 0 Tage vor der Schulung: 80% der vereinbarten Leistungen. Im Verhinderungsfall des Teilnehmers akzeptieren wir eine Ersatzperson.

7. Kundenreferenz

Sie stimmen der Nennung Ihres Namens und der Verwendung Ihres Logos zu Marketingzwecken, insbesondere zu deren Verwendung in der Referenzliste von cobra und einer Success-Story durch cobra zu. Beiträge und Pressemitteilungen werden vor der Veröffentlichung mit Ihnen abgestimmt.

8. Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die im Produktblatt spezifizierten Funktionen aufweist. Für die Lauffähigkeit der Programme in Ihrer spezifischen Soft- und Hardwareumgebung kann jedoch keine Gewährleistung übernommen werden, ebenso wenig für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse der Software.

(2) Sobald Ihnen die Software bereitgestellt wird, haben Sie diese unverzüglich durch fachkundige Mitarbeiter zu untersuchen. Etwaige festgestellte Mängel haben Sie cobra unverzüglich unter Beifügung einer Fehlerbeschreibung in Textform zu rügen. Anderenfalls gilt die Software als genehmigt, außer, die Mängel waren bei der Untersuchung nicht erkennbar.

(3) Wir verpflichten uns, von Ihnen gemeldete Probleme der Software zu untersuchen und Ihnen nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um diese Probleme zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software verpflichtet sich cobra, den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände zu beseitigen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist Ihre Mitwirkung in von cobra nach Bedarf geforderten angemessenem Umfang. cobra ist berechtigt, einen evtl. auftretenden Fehler zu umgehen, wenn dieser selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Nutzung der Software nicht erheblich leidet.

(4) Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung durch Sie, Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Leistungen der Softwaremiete.

(5) Für die Bereitstellung der Software im Rahmen der Softwaremiete gelten die gesetzlichen Vorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB), mit Ausnahme des verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruchs gemäß § 536a Abs.1 Fall 1 BGB, der hiermit ausgeschlossen wird.

(6) Für sonstige entgeltlichen Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

(7) Für die unentgeltliche Anwenderunterstützung gilt § 675 Abs.2 BGB.

9. Haftung

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haften wir (vorbehaltlich des nächsten Satzes) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen, haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung vorhersehbaren Schäden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen von cobra. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Garantien bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Soweit Sie ein Mitverschulden durch die Verletzung vertraglicher Pflichten oder durch Fehlbedienung der Software trifft, haftet cobra nicht.

(2) Sie sind vertraglich verpflichtet, die Software-Updates zu nutzen, und vor der Installation der Software und anschließend regelmäßig, insbesondere bevor Sie eine Änderung der Hard- oder Softwareumgebung vornehmen, Ihre Daten zu sichern. Soweit Sie ein Mitverschulden durch die Verletzung vertraglicher Pflichten oder durch von Ihnen oder einem Dritten vorgenommene Änderungen an der Software oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung des Produktes trifft, haften wir nicht.

10. Schlussbestimmungen

(1) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

(3) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(4) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen mindestens der Textform, dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(7) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz, uns steht es jedoch frei, auch das Gericht an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand anzurufen.

cobra GmbH
Line-Eid-Straße 1
78467 Konstanz

Stand: März 2026